

DER PRÄSIDENT

Inselstr. 27 · 4000 DÜSSELDORF  
Postfach 32 01 28 und 32 01 29  
Telefon 0211 / 49 00 89 / 49 22 83

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Städtebau  
und Wohnungswesen des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Erwin Pfänder MdL  
Haus des Landtages

15. Oktober 1987  
B/Br

4000 Düsseldorf 1



Sehr geehrter Herr Pfänder,

wir beziehen uns auf das Hearing vom 09. September 1987 und nehmen, entsprechend der dort vorgetragenen Bitte, zur künftigen Bauvorlageregelung wie folgt Stellung:

Wie die AK NW bereits im Hearing ausführte, wird der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung grundsätzlich begrüßt, weil hiermit die vom Landtag im Jahre 1984 beschlossene fachrichtungsbezogene Regelung der Bauvorlageberechtigung aufrechterhalten und konsequenterweise um eine fachbezogene Regelung der Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten ergänzt wird.

Wenn jedoch für Innenarchitekten eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung eingeführt wird, müssen nach unserer Auffassung auch die Landschaftsarchitekten berücksichtigt werden. Deshalb ist die AK NW aufgrund der Erkenntnisse des Hearings und der Tendenz der Musterbauordnung folgend der Meinung, daß eine nach Fachrichtungen getrennte Bauvorlageregelung es erfordert, auch die Berufsgruppe der Landschaftsarchitekten einzubeziehen, d. h. Landschaftsarchitekten muß die Bauvorlageberechtigung für genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, die als Freianlagen dem Aufgabenbereich der Landschaftsarchitekten zuzurechnen sind, zuerkannt werden.

Ferner hatte die AK NW bereits im Hearing vorgetragen, daß die beispielhafte Aufzählung der Lager- und Produktionshallen in § 65 Abs. 3 Ziff. 3 der Regierungsvorlage entfallen muß, da diese zu Fehlinterpretationen führen kann.

/ Der Vorschlag der AK NW zur künftigen Fassung des § 65 Abs. 3  
/ Landesbauordnung ist der Anlage 1 zu diesem Schreiben zu entnehmen. Wir haben ferner eine ausführliche Begründung  
/ (Anlage 2) beigefügt, aus der insbesondere die Argumente für die im Jahre 1984 beschlossene fachrichtungsgebundene Regelung der Bauvorlageberechtigung ersichtlich sind.

Zur Erörterung unserer Vorschläge sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

  
Hermannjosef Beu





Anlage 1 zum Schreiben der AK NW vom 15.10.1987

VORSCHLAG DER AK NW ZUR ÄNDERUNG DES § 65 LANDESBAUORDNUNG

1. § 65 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden und Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 63 Abs. 3 Satz 1). § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

2. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,

Text entspricht der jetzigen Fassung des § 65 Abs. 3 Ziff. 1 Landesbauordnung und gleichzeitig der Regierungsvorlage

2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,

Text entspricht der Regierungsvorlage

3. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Garten und Landschaftsarchitekt" zu führen berechtigt ist, für Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen,

Ergänzungsvorschlag der AK NW

4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, praktisch tätig war, für diese.

Text entspricht der Regierungsvorlage (§ 65 Abs. 3 Ziff. 3) mit der Änderung, daß die Worte "wie Produktions- und Lagerhallen" sowie "Gebäude" ersatzlos gestrichen worden sind.

5. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden sowie Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,

Text entspricht der Regierungsvorlage (§ 65 Abs. 3 Ziff. 4) mit der Ergänzung "sowie Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen"

6. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.

Text entspricht der jetzigen Fassung des § 65 Abs. 3 Ziff. 4 Landesbauordnung



A N L A G E 2 zum Schreiben der AK NW vom 15. Oktober 1987

---

S T E L L U N G N A H M E

der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 10/1968, Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung - Regelung der Bauvorlageberechtigung in § 65

---

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nimmt nach dem Hearing des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtages vom 09.09.1987 zum Zweiten Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung - Drucksache 10/1968 wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des § 65 Abs. 3 Landesbauordnung findet grundsätzlich die Zustimmung der Architektenkammer. Angesichts der Aussagen einer Reihe von Verbänden und Institutionen zur Beibehaltung der Bauvorlageberechtigung von Bauingenieuren für Gebäude entsprechend § 83 a Abs. 3 der früheren Landesbauordnung beim Hearing am 9. September 1987 besteht Veranlassung, hier nochmals eingehend zu begründen, warum die vom Landtag im Jahr 1984 beschlossene, nach Fachrichtungen getrennte Regelung der Bauvorlageberechtigung entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung sachgerecht ist:

1. Die Begrenzung des Kreises der Bauvorlageberechtigten auf Architekten im Sinne des § 65 BauO NW unter Wahrung des Besitzstandes von Bauingenieuren, die durch langjährige Praxis ihre Befähigung zur Gebäudeplanung nachgewiesen haben, wobei gleichzeitig die fachrichtungsbezogene Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure für Ingenieurbauten vorgesehen wird, ist im öffentlichen Interesse zum Schutze der Bauherren notwendig. Nur bei der vom Landtag beschlossenen Regelung ist sichergestellt, daß die immer höheren Ansprüche, die an die Bauqualität und die Umweltgestaltung gestellt werden, auch erfüllt werden.

Wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Prüf- und Kontrollvorgänge abgebaut und den Entwurfsverfassern damit erhöhter Freiraum mit der Folge erhöhter Verantwortung übertragen wird, setzt dies zwingend voraus, daß an die

C/2

Entwurfsverfasser höhere Qualifikationsanforderungen gestellt werden und der Kreis der Bauvorlageberechtigten gegenüber dem zur Zeit geltenden Recht des § 83 a BauO NW dementsprechend eingeschränkt wird. Insoweit wird auch Bezug genommen auf die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen vom 10.05. 1984, Landtagsdrucksache 9/3341, in der zur Begründung der neuen Regelung angeführt wird, daß entsprechend der Konzeption der neuen Landesbauordnung künftig an die Bauvorlageberechtigten höhere Anforderungen zu stellen sind.

2. Für die Festlegung des Kreises der Bauvorlageberechtigten muß die Ausbildung und die berufliche Erfahrung der Entwurfsverfasser, aber auch die Ordnungsfunktion des Architektengesetzes und der Architektenkammer maßgebend sein. Nur wenn Architekten die Planung von Gebäuden übertragen wird, ist sichergestellt, daß die Anforderungen, die die Bauordnung an die Planung baulicher Anlagen stellt, erfüllt werden. Architekten sind aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die qualifizierten Fachleute für die Planung und Überwachung der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben. Ausgehend davon, daß nur eine der Ausbildung und Berufspraxis entsprechende Bauvorlageberechtigung sachgerecht ist, muß folgerichtig eine fachrichtungsbezogene Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure für Ingenieurbauten vorgesehen werden, wie dies in § 65 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW vorgesehen ist.

Bauingenieure der Studienrichtungen Verkehrsbau, Wasserwesen, Baubetrieb, Konstruktiver Ingenieurbau haben keine Ausbildung, die sie befähigt, die nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (§ 3, § 12 BauO NW) an die Planung von Gebäuden zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Die Studienrichtungen Wasserwesen, Verkehrswesen, Baubetrieb und Konstruktiver Ingenieurbau im Studiengang Bauingenieurwesen vermitteln nicht die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche erforderlich sind, um den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit § 54 BauO NW gerecht zu werden. Die im Hearing aufgestellte Behauptung, nach der in der Bauordnung keine Anforderungen mehr an die Gestaltung von Bauwerken gestellt werden, ist unzutreffend. Es ist nicht möglich, die Gestaltung in eine Reihe von Paragraphen zu fassen. Entscheidend ist der politische und gesellschaftliche Wille, daß diejenigen, die unsere Umwelt gestalten, die entsprechende Ausbildung und Erfahrung besitzen.

Nach § 12 Abs. 1 BauO NW müssen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltet wirken. In § 12 Abs. 2 heißt es ferner, daß bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, daß sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten

der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Gerade in der Zukunft wird es vor allem "Bauen im Bestand, Stadtreparatur" geben, eine Aufgabe, die hohe Sensibilität und hohes Können in der Mitgestaltung des bestehenden öffentlichen Raumes und im städtebaulichen Kontext erfordert.

Bauingenieure haben keine Ausbildung insbesondere im Bereich der Gestaltung und Planung von Gebäuden. Für die Bauvorlageregelung muß jedoch maßgebend sein, daß der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser im Entwerfen von Gebäuden ausgebildet ist. Dieses Entwerfen ist der Kern des Studiums der Architektur, während im Studienplan für das Bauingenieurwesen das Entwerfen von Gebäuden fehlt, ebenso wie die typischen Ergänzungsfächer der Architektur wie Gebäudelehre, Kunstgeschichte, Baugeschichte, Denkmalpflege, Städtebau, Studienfächer, denen angesichts der immer höheren Anforderungen an die Gestaltung von Bauwerken größte Bedeutung beigemessen werden muß. Insofern wird auch Bezug genommen auf den Bericht der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung", die festgestellt hat, daß das Bauingenieurstudium in diesem Bereich erhebliche Defizite aufweist.

Im Gegensatz zum Studium der Architektur ist das Studium des Bauingenieurwesens auf Spezialisierung in den entsprechenden Fachgebieten angelegt. Die Studienfächer der Studienrichtungen Wasserwesen, Verkehrswesen, Baubetrieb, Konstruktiver Ingenieurbau entsprechen demnach nicht den aus der Bauordnung abgeleiteten Qualitätsanforderungen an den Entwurfsverfasser. Bei unveränderter Beibehaltung des § 83 a würde ein deutlicher Widerspruch zwischen den Anforderungen an bauliche Anlagen nach der neuen Landesbauordnung einerseits und den Anforderungen an denjenigen, der diese konzipiert und entwirft, eintreten.

Wenn man von der Gesamtverantwortung des Entwurfsverfassers gemäß § 54 BauO NW und von den Anforderungen nach § 3 und § 12 BauO NW ausgeht, ist festzustellen, daß nur Architekten aufgrund ihrer Ausbildung die Anforderungen, die an einen Entwurf zu einem Bauvorhaben in funktionaler, gestalterischer, städtebaulicher, sozialer Hinsicht gestellt werden, erfüllen können. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Gestaltung von Bauwerken, ihre Einfügung in das Stadtbild und die Landschaft weisen die Ausbildungen in den Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen so wesentliche Unterschiede auf, daß Architekten und Bauingenieure unmöglich gleichgestellt werden können. Diese Studiengänge können nicht als vergleichbar angesehen werden. Entsprechende Aussagen im Hearing am 09.09.87 sind nicht zutreffend.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Gutachten von Prof. Elmar Wertz, Stuttgart, zur Bauvorlageberechtigung im Land Nordrhein-Westfalen (März 1979). Prof. Elmar Wertz führt in seinem Gutachten zur Bauvorlageberechtigung u. a. aus:

"Das Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Entwurfsverfassers muß demnach breit angelegt sein und die Fähigkeit umfassender, fachübergreifender und integrierender Bearbeitung von Bauaufgaben einschließen.

Auf ein solches Qualifikationsspektrum ist die Architektenausbildung in der Bundesrepublik angelegt. Der weitgehende Verzicht auf Spezialisierung zugunsten einer umfassenden Kompetenz erlaubt eine Ausbildung, die insbesondere

- konstruktiv-technische
- funktionale
- gestalterische
- soziale und historische
- wirtschaftliche
- die Darstellung betreffende

Komponenten bezogen auf den Hochbau und Städtebau in angemessenen Anteilen einschließlich der dazu notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen enthält.

Die Ausbildung in den Studienrichtungen Wasserwesen, Raumplanung und Verkehrswesen, Baubetrieb sowie in entsprechenden Studienrichtungen der Studiengänge Bauingenieurwesen ist dagegen in starkem Maße durch die Spezialisierung geprägt. Das drückt sich durch die Stundenzahlen aus, die der spezialisierten Ausbildung in den einzelnen Studienrichtungen gewidmet werden."

Welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Architektenausbildung vermittelt, wird im übrigen sehr deutlich umschrieben in Artikel 3 der EG-Architekten-Richtlinie vom 10. Juni 1985 (Anlage).

Zur Begründung für die Einschränkung des Kreises der für Gebäude Bauvorlageberechtigten auf Architekten kann die Bestimmung des § 1 Architektengesetz Nordrhein-Westfalen, in dem die Berufsaufgaben der Architekten aller Fachrichtungen definiert werden, nicht unberücksichtigt bleiben. Nach § 1 Abs. 1 ArchG ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken Berufsaufgabe des Architekten. Zu den Berufsaufgaben des Architekten gehören ferner nach § 1 Abs. 4 ArchG die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung. Demnach hat der Gesetzgeber im Architektengesetz deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es nicht nur die Aufgabe des Architekten ist, Bauwerke gestalterisch, sondern auch technisch und wirtschaftlich zu planen.

3. Hat der Architekt als Entwurfsverfasser auf einzelnen speziellen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Fachplaner herangezogen werden (§ 54 Abs. 2 LBO). Die Entwurfstätigkeit liegt außerhalb des eigentlichen Fachgebietes des Bauingenieurs. Im Gegensatz zur umfassenden Kompetenz des Architekten erfaßt die Fachkompetenz des Bauingenieurs nur einen kleinen Teil der zu schützenden Gemeinschaftsinteressen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Bei der hohen Technisierung des Baugeschehens ist die Zusammenarbeit mit Sonderfachleuten vielfach nicht mehr zu umgehen. Gerade aber die Koordination der am Bau Beteiligten und der Sonderfachleute sowie deren Integration in die Gesamtplanung gehören zu den typischen Berufsaufgaben des Architekten, für die er ausgebildet ist. Die Fachkompetenz der Bauingenieure ist dort gegeben, wo es um Fachingenieurleistungen für bestimmte Teilbereiche des Bauens geht, z. B. Tragwerksplanung. Eine darüber hinausgehende Fachkompetenz des Bauingenieurs für den Gesamtentwurf eines Gebäudes, ausgenommen Ingenieurbauten, muß jedoch aufgrund der spezifischen Ausbildung des Bauingenieurs verneint werden.

4. Die Bauvorlagen sind der 1. Schritt, den Entwurf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich zu machen. Diese Bauvorlagen müssen im Gesamtzusammenhang der Entstehung eines Bauwerkes, der verantwortlichen Planung eines Bauwerkes, der Bauüberwachung und der Abnahme in Übereinstimmung mit den Bauvorlagen gesehen werden. Die planende und bauleitende Tätigkeit dient der Herbeiführung desselben Erfolges, d. h. der Erstellung des Bauwerkes. Diese Gesamtleistung bzw. Gesamtverantwortung kann bei der Regelung der Frage, welcher Kreis bauvorlageberechtigt sein soll, nicht unberücksichtigt bleiben. Nur die Architektenausbildung kann als berufsqualifizierender Abschluß i. S. der hier umschriebenen Berufsaufgaben gewertet werden.
5. Die vom Landtag im Jahr 1984 beschlossene Regelung einer nach Fachrichtungen getrennten Bauvorlageberechtigung ist aus den dargestellten Gründen sachgerecht und notwendig. Für sie sprechen auch Gründe der Verwaltungsvereinfachung, da die klare Zuordnung der Bauvorlageberechtigung zu den Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten vermeidet.

Diese Lösung wird auch der Fassung des § 64 der am 11.12.1981 von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbauordnung gerecht, die eine nach Fachrichtungen getrennte Bauvorlageberechtigung von Architekten und Bauingenieuren vorsieht. Eine solche Regelung enthält auch § 90 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 20.06.1972, zuletzt geändert vom Baden-Württembergischen Landtag am 23.06.1983. Im übrigen bestehen auch in den Ländern Bre-

men, Saarland und Schleswig-Holstein fachrichtungsbezogene Bauvorlageregelungen.

6. Die nordrhein-westfälische Bauvorlageregelung des § 65 Abs. 3 entspricht auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.05.1970. Das Bundesverfassungsgericht hatte festgestellt, daß die Bestimmung der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 06.04.1964, wonach die mit dem Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichenden für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) von Architekten als Planverfasser unterschrieben sein müssen, nicht gegen das Grundgesetz verstößt, und daß es zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist, daß Bauvorlagen nur noch von Fachleuten mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung gefertigt werden.

In diesem Zusammenhang hatte das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, daß Bauvorlagen von nicht im Bereich der Gestaltung entsprechend vorgebildeten Planverfassern gerade in dieser Beziehung erhebliche Mängel aufweisen. Das Gericht hat bestätigt, daß die nach wie vor geltende baden-württembergische Regelung des Bauvorlagerechts, nach der für Gebäude, mit Ausnahme von Ingenieurbauten, allein Architekten bauvorlageberechtigt sind, eine zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter notwendige Berufsausübungsregelung darstellt, die mit der Verfassung im Einklang steht.

7. In ihrem Werk "Beruf Architekt", einer zusammenfassenden Darstellung und Interpretation der Berufswirklichkeit und Berufsgeschichte von Architekten aus dem Jahr 1984 führen die Autoren Wiesand und Fohrbeck zum Thema Bauvorlageregelung u. a. aus:

"Das entscheidende Argument der Architekten für einen derartigen Schutz, nämlich die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Baukultur, die sich letztlich auch durch die Dauerhaftigkeit des Gebauten für die Allgemeinheit bezahlt macht und Planungsfehler vermeiden hilft, ist offensichtlich in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht in gleichem Umfang Allgemeingut geworden, wie in einigen westlichen und östlichen Nachbarländern."

8. Zur fachbezogenen Regelung der Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure für Ingenieurbauten entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW bzw. Absatz 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes schlägt die Architektenkammer vor, die beispielhafte Aufzählung von Produktions- und Lagerhallen ersatzlos zu streichen. Abgesehen davon, daß nach unserer Auffassung Lager- und Produktionshallen keine Ingenieurbauten sind, sollte im Gesetz von einer beispielhaften, demnach nicht abschließenden Aufzählung ganz abgesehen werden. Inge-

nienurbauten können nur solche technischen Vorhaben sein, deren Gestaltung überwiegend durch die technische Konstruktion bestimmt wird und hinter diese in Umfang und Bedeutung zurücktritt.

9. Indem die Bestimmung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 vorsieht, daß Bauingenieure bei Nachweis einer zweijährigen Praxis für Ingenieurbauten bauvorlageberechtigt sind und im Rahmen einer Besitzstandsregelung für Gebäude dann bauvorlageberechtigt sind, wenn sie in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt haben, trägt diese Regelung auch den Belangen der Bauingenieure Rechnung. Verfassungsrechtliche Bedenken sind angesichts dieser Regelung gegenstandslos.
  
10. Nach der künftigen Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfes soll eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten eingeführt werden. Die Innenarchitekten sollen für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden bauvorlageberechtigt sein. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung steht im Einklang mit den Empfehlungen der von der Landesregierung eingerichteten Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung". Diese fachbezogene Bauvorlageberechtigung trägt der Ausbildung und den Berufsaufgaben des Innenarchitekten Rechnung. Eine darüber hinausgehende Zuerkennung der Bauvorlageberechtigung für die Errichtung von Gebäuden würde nicht mehr der Ausbildung und dem Berufsbild des Innenarchitekten gerecht werden. Sie würde auch im Widerspruch stehen zu § 1 Abs. 2 ArchG, in dem die Berufsaufgaben des Innenarchitekten definiert werden. Nach § 1 Abs. 2 ist die Berufsaufgabe des Innenarchitekten die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen. Die weiteren in § 1 Abs. 4 genannten Berufsaufgaben des Innenarchitekten erstrecken sich sinngemäß auf die Innenraumplanung und -ausführung, wie aus dem Begriff "Vorhaben" in § 1 Abs. 4 zu folgern ist.

Auch die von der Landesregierung eingesetzte Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" hat sich ausdrücklich gegen eine weitergehende Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten ausgesprochen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist sachgerecht.

Zu den Aussagen der Fachhochschule Lippe über den an dieser Fachhochschule eingerichteten Studiengang ist anzumerken, daß der erhobene Anspruch, den Absolventen dieses Studienganges die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung einzuräumen, nicht begründet ist. Es handelt sich hier offensichtlich um den Versuch eines verfälschtes "Architekturstudium", das den Anforderungen an die Architekturausbildung nicht gerecht wird und mit dem die ZVS sowie der Numerus clausus im Architekturstudium umgangen wird.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß ca. 200 Innenarchitekten gleichzeitig in die Liste der Architekten eingetragen sind und damit als Architekten uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sind.

Im übrigen werden in § 65 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfes ausdrücklich die Absolventen der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) in die Besitzstandsregelung einbezogen. Die vorgeschlagene Gesetzesregelung berücksichtigt demnach den Kreis der Innenarchitekten, die durch ihre berufliche Tätigkeit einen Besitzstand erworben haben.

11. Die Architektenkammer NW ist der Auffassung, daß im Rahmen des § 65 Abs. 3 BauO NW als konsequente Fortführung der fachrichtungsbezogenen Bauvorlageregelung auch eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitekten vorgesehen werden muß. Landschaftsarchitekten sollen in Zukunft für diejenigen genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, die als Freianlagen dem Aufgabenbereich der Landschaftsarchitekten zuzuordnen sind, bauvorlageberechtigt sein. Da die Bauvorlageregelung des § 65 sich nur auf Gebäude bezieht, werden Landschaftsarchitekten in ihrem Tätigkeitsbereich von dieser Regelung nicht berührt.

Die Architektenkammer ist jedoch der Meinung, daß es im öffentlichen Interesse zum Schutze wichtiger Gemeinschaftsgüter erforderlich ist, daß nicht nur die Bauvorlagen für Gebäude, sondern auch für Freianlagen, sofern es sich um genehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt, nur noch von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Entwurfsverfassern erstellt werden dürfen. Zu diesem Personenkreis gehören die Landschaftsarchitekten. Wir verweisen insoweit auf die Definition der Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten in § 1 Abs. 3 ArchG: "Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsplanung." Sie sind die Fachleute mit entsprechender Vorbildung und Berufserfahrung.

Die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 27.05.1970 zur Begründung der Bauvorlageregelung angeführt hat, treffen in gleicher Weise auch auf Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen zu. Ausstellungsplätze, Abstellplätze, Lagerplätze, Wasserbecken, Einfriedungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Stellplätze für Personenkraftwagen, Camping-, Wochenend-, Sport- und Spielplätze sowie sonstige, mit festen Einrichtungen versehene Anlagen für Erholung und Freizeit beeinflussen in erheblichem Maße die Gestaltung der baulichen Umwelt. Sie müssen in gleichem Maße wie Gebäude im Einklang mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild stehen. Ansprüche an die Qualität der Gestaltung sind demnach auch an diese baulichen Anlagen zu stellen.

Landschaftsarchitekten sind dazu in der Lage, den Anforderungen, die an einen Entwurf für eine solche bauliche Anlage in funktioneller, gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht gestellt werden, gerecht zu werden. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen schlägt daher vor, § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO NW um Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen zu ergänzen. Folgerichtig muß in § 65 Abs. 3 eine weitere Bestimmung aufgenommen werden, nach der bauvorlageberechtigt ist,

"wer aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung Garten- und Landschaftsarchitekt zu führen berechtigt ist für Freianlagen als genehmigungspflichtige bauliche Anlagen."

12. Die im Hearing aufgestellte Behauptung, nach der sich die derzeitige Gesetzesregelung des § 83 a der früheren Landesbauordnung in der Praxis bewährt haben soll, kann u. E. nicht aufrechterhalten werden. Es gibt hierüber keine entsprechenden Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus dem Zeitraum nach Inkrafttreten der Landesbauordnung 1984. Nach hier vorliegenden Informationen haben in diesem Zeitraum nur wenige Bauingenieure von ihrer Bauvorlageberechtigung in der Praxis Gebrauch gemacht.

Düsseldorf, 14. Oktober 1987